



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/02954-72

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

EWK Netz GmbH, Klosterstraße 16, 67547 Worms, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Rheinhessischen Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Binger Straße 135,
55218 Ingelheim, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Bernd Petermann,

am 08.10.2021 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/2954-11 mit Beschluss vom 31.05.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die unter dem Aktenzeichen RegK-385404-3 mit Beschluss vom 21.10.2020 durch die Landesregulierungsbehörde Rheinland-Pfalz ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 31.05.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/2954-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden durch die Landesregulierungsbehörde Rheinland-Pfalz erstmals mit Beschluss vom 21.10.2020 unter dem Aktenzeichen RegK-385404-3 festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil Bingen-Dietersheim, Bingen-Dromersheim und Bingen-Sponsheim mit Wirkung zum 01.01.2020 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 17.12.2019 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörden, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurden gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 14.07.2021 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben mit Schreiben vom 21.07.2021 Stellung genommen.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG.

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische

Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des

eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der

Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann

die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2 Belastung Einzelner verboten

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5 Interessenabwägung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 EnWG zuständig.

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG werden begonnene behördliche Verfahren von der Behörde beendet, die zu Beginn des behördlichen Verfahrens zuständig war. Damit ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 ARegV zuständig, welche die

kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

3. Ermächtigungsgrundlage

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

4. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 31.05.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/2954-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Landesregulierungsbehörde Rheinland-Pfalz vom 21.10.2020, Aktenzeichen RegK-385404-3, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Eine Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV erfolgte mit dem Beschluss zum hier zugrundeliegenden Teilnetzübergang für die zweite Regulierungsperiode. Eine weitere Aufteilung erfolgt nicht.

Der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber sind nach § 26 i.V.m. § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die sich aus dem Teilnetzübergang ergebenden Änderungen bei der Anpassung der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in der **Anlage 1** dargestellten und der Berechnung zugrunde gelegten Verbraucherpreisindizes, welche auf den Werten der Festlegung zur Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers basieren. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Bundesnetzagentur bzw. die Landesregulierungsbehörde Rheinland-Pfalz geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen.

5. Übertragung des Qualitätselements

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Qualitätselement zu übertragen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1, 3 und 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro. |
| Anlage 3 | enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro. |
| Anlage 4 | dokumentiert die Amtlichen Gemeindeschlüssel und die relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rah- |

men der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden
Netzteils, in Euro.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben
unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwertschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Petermann

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergelassenen Netzteils												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) nach § 4 ARegV [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Effizienz-Bonus nach 12a ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellem sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Qualitätselement nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs. 1 ARegV [EUR]	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV [EUR]	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungskontosaldos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3, § 34 Abs. 4 ARegV [EUR]	Härtefall nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV [EUR]	Sonstiges [EUR]
2020	324.646											
2021	335.789											
2022	333.886	0										
2023	327.969	0									0	

Jahr	VPI	PF
2018	107,40	
2019	109,30	0,0090
2020	111,23	0,0181
2021	113,20	0,0272
2022	115,20	0,0365
2023	117,24	0,0458

Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

[illegible]

Seite 2

194

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Summe Insgesamt		

Anlagengruppe	Nutzungsdauern [Jahre]		
	von	01.01.1900	01.01.2004
	bis	31.12.2003	31.12.2019
Kabel 220 kV			
Kabel 110 kV			
Kabel Mittelspannungsnetz			
Kabel 1 kV			
Kabel Abnehmeranschlüsse			
Freileitungen 110-380kV			
Freileitungen Mittelspannungsnetz			
Freileitungen 1 kV			
Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
Sonstiges			
380/220/110/30/10 kV-Stationen			
Hauptverteilstationen			
Ortsnetzstationen			
Kundenstationen			
Stationsgebäude			
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
Schaltanlagen			
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank			
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
Fernspreitleitungen			
Fahrbare Stromaggregate			
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
Betriebsgebäude			
Verwaltungsgebäude			
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			
Werkzeuge/ Geräte			
Lagereinrichtung			
Hardware			
Software			
Leichtfahrzeuge			
Schwerfahrzeuge			
moderne Messeinrichtungen			
Smart-Meter-Gateway			

Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 3. Regulierungsperiode	EUR	
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	

Amtlicher Gemeindeschlüssel				
AG-Schlüssel			bei Teilversorgung	
Name	Nr.	Anteil an Konzessionsgebiet (km ²)	Gemarkung Nr.	Gemarkung Name
Bingen am Rhein				
Bingen am Rhein				
Bingen am Rhein				